



Gesellschaftsvertrag der Stromgesellschaft (StG) im Verein für naturgemäße Gesundheitspflege e. V.

§ 1 Voraussetzungen und allgemeine Vorschriften

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Strombezieher innerhalb der StG im Verhältnis zum Verein und zum Versorgungsunternehmen (VU).
- (2) Die ehem. LIG und die StG haben im Verein für die Rechnung der StG eine zentrale Stromversorgung herstellen lassen. Die Herstellungskosten haben die Gesellschafter getragen.
- (3) Die Stromversorgungsanlage (Hauptanschluss, unterirdisch verlegtes Kabelnetz, Zähleranlage) gehört wirtschaftlich den Gesellschaftern der StG. Sie wird vom Verein treuhändlerisch verwaltet.
- (4) Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der StG zusammengeschlossenen Strombeziehern. Das gilt auch für Schäden, die durch etwaige Unterbrechung der Stromversorgung entstehen.
- (5) Dem Strombezug liegen neben den Lieferungsbedingungen des VU auch die Bestimmungen dieses Vertrages zugrunde, so dass nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieses Vertrages anerkennt. Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses, in Kenntnis dieses Vertrages, gilt das Anerkenntnis als erteilt.

§ 2 Organe und Mitgliedschaft

- (1) Die StG handelt allein im Interesse und für die Rechnung der Strombezieher.
- (2) Die StG hält jährlich eine Gesellschafterversammlung ab, die in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.
- (3) Die StG bestimmt einen Geschäftsführer für zwei Jahre (Wiederwahl ist möglich). Dieser hat die organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Stromversorgung verbunden sind zu erledigen, insbesondere den Stromverbrauch abzurechnen.
- (4) Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren, die von der Gesellschafterversammlung der StG bestimmt werden.
- (5) Der Geschäftsführer kann neue Interessenten in die Gesellschaft aufnehmen, wenn diese den Gesellschaftsvertrag anerkennen und einen Beitrag zu den Herstellungskosten leisten.
- (6) Die Mitgliedschaft in der StG kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 30.09. eines Jahres dem Geschäftsführer schriftlich zugegangen sein. Der Anschluss wird nicht mehr bedient und verplombt.

§ 3 Betreiben der Anlage

- (1) Die zentrale Versorgungsanlage ist für den gewöhnlichen Strombedarf eines Kleingartens ausgelegt. Es dürfen nur solche Geräte an das Netz angeschlossen werden, die den Anschlusswert von 2200 Watt nicht übersteigen. Vorhandene Anlagen im Kleingarten stehen unter Bestandsschutz. Ein Betrieb von elektrischen Einrichtungen und von Elektrogeräten außerhalb der Gartenlaube ist nur über einen FI – Schutzschalter zulässig.
- (2) Mit jeder Veränderung an der vorhandenen Anlage, oder einer Neuinstallation, ist eine zugelassene Fachfirma zu beauftragen. Der Einbau eines FI – Schutzschalters ist gemäß DIN VDE 0100 Teil 470 u. ff. und 0100 Teil 757 auch in Gartenanlagen vorgeschrieben.
- (3) Die Gesellschafter der StG dürfen über den Anschluss nur für ihren eigenen Bedarf Strom beziehen. Sie sind nicht befugt, Strom an Nichtmitglieder weiterzugeben. Bei jedem Verstoß gegen diese Vorschrift ist eine Konventionalstrafe in Höhe von € 55,- zu entrichten, die der Rücklage zugeführt wird.
- (4) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Anlage sorgfältig zu behandeln, insbesondere die in Abs. (1) beschriebene Nutzungsgrenze zu beachten. Jeder Gesellschafter ist für Schäden, die an der eigenen Anlage entstehen selbst verantwortlich. Er hat diese Schäden auf eigene Rechnung von einer zugelassenen Fachfirma beheben zu lassen.

- (5) Aufgetretene Schäden oder Veränderungen (auch Zählerwechsel) an der eigenen Anlage sind dem Geschäftsführer oder Techniker zu melden. Für einen Sicherungswechsel im Verteilerkasten sind Gebühren für die Aufwendungen der Befugten zu entrichten.
- (6) Die Gesellschafter der StG sind verpflichtet, dem Geschäftsführer und den von diesem beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zum Stromanschluss einschließlich Stromzähler zu gestatten, damit diese die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
- (7) Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.

§ 4 Abrechnung des Stromverbrauchs und Rücklagenbildung

- (1) Der Stromverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres abgerechnet. Die Rechnungslegung erfolgt zum Jahresende. Die Abrechnung erfolgt auf ein Treuhandkonto. Der Abrechnung liegen zugrunde:
 - Der Grundpreis für die Bereitstellung von Strom lt. Preisblatt des VU incl. Umsatzsteuer und Verlustpauschale
 - Zentrale Zählergebühr / Hauptzählermiete lt. Preisblatt des VU.
 - Umlage
 - Allgemeine Verwaltungsaufwendung
- (2) Die StG bildet für erforderliche Wartungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten eine Rücklage bis zur Höhe von € 4.000,-. Die Rücklage ist aus jährlichen Umlagen zu sammeln, die mit der Verbrauchsabrechnung erhoben werden. Die Höhe der Umlage ist abhängig vom Auffüllbetrag und wird von der Gesellschafterversammlung jährlich festgelegt.
- (3) Der zu zahlende Gesamtbetrag nach Absatz (1) wird von den Gesellschaftern nach der Jahresablesung ermittelt (in der Regel am ersten Wochenende im September).
- (4) Die Gesellschafterversammlung im Jahr 2016 hat beschlossen, eine einmalige Vorauszahlung in Höhe von € 10,00 pro Stromanschluss zu erheben, um den Zahlungstermin an das VU einhalten zu können, der vor dem jährlichen Zahlungstermin der Gesellschafter liegt. Der Betrag bleibt bis auf Widerruf durch die Gesellschafterversammlung auf dem Treuhandkonto der StG.

§ 5 Austritt bei Pächterwechsel

- (1) Durch Aufgabe des Gartens oder bei Pächterwechsel erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Strombeziehers. Die StG ist bereit, einen nachfolgenden Pächter aufzunehmen, wenn dieser in die bestehenden Verpflichtungen des bisherigen Gesellschafters eintritt.
- (2) Beim Ausscheiden aus der StG hat der Gesellschafter keinen Anspruch gegenüber der Gesellschaft auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Anteils der Herstellungskosten (siehe § 1, (2)). Für die Installation der eigenen Anlage ab Verteilerkasten wird von der StG keine Entschädigung geleistet.

§ 6 Verstöße

Die StG ist berechtigt, denjenigen Gesellschaftern, die grob gegen diese Satzung verstoßen, insbesondere mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, die Stromzufuhr zu sperren. Bei nicht termingerechter Zahlung wird nach schriftlicher Mahnung eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Soweit Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, sind diese durch andere, wirksame Bestimmungen der Gesellschafterversammlung zu ersetzen, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen weitgehend entsprechen.

Aktualisierte Ausgabe, Januar 2021